



Bundeskriminalamt

BKA



Polizeiliche Kriminalstatistik

Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik
in der Fassung vom 01.01.2022
Anlage 5 – Beispielsammlung

Inhalt

Vorbemerkung	4
Beispiele	4
Deutsche Auslandsvertretung (Handlungsort); Auslandsstraftat	4
Durchschleusung; inländischer Handlungsort bei Schleusung	5
Handlungsort bei Fahnenflucht	5
Gartenhaus(Laube) pp.; Wohnungseinbruch	6
Wohnungseinbruch; Wegnahme außerhalb der Wohnung	7
Vereinsgesetz § 20 Abs. 2 Nr. 1	8
Internet; Verbreitung von Kinderpornografie	9
Handlungsort bei Volksverhetzung mittels Internet	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sachbeschädigung; Graffiti; Wandschmiererei; Beschädigung verschiedener Sachen desselben unmittelbar Betroffenen	11
Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich begangen	12
Vorrangregelung; Bestechlichkeit und Bestechung	14
Verstöße gegen die Abgabenordnung	15
Plünderung von Automaten; Tatmittel: geplättete Münzen, Fremdwährung	16
Geld- und Wertzeichenfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld	17
Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben mehrfach	18
Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex	19
Handlungen gegen denselben Betroffenen/die Rechtsordnung, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind	23
Verschiedene Betroffene dieselbe Schlüsselzahl; derselbe Betroffene dieselbe Schlüsselzahl	25
Rauschgiftdelikte; Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung, unterschiedliche Handlungen und Drogenarten, Tatzeit, Tatzeitraum	26
Rauschgiftdelikt; Vorrang bei unterschiedlichen Handlungen und Drogenarten; Tatzeit, Tatzeitraum	28
Rauschgiftdelikt; Vorrang der Drogenarten	29
Rauschgiftdelikt; Bereitstellen von Geldmitteln; Werbung für Betäubungsmittel; Tatzeit, Tatzeitraum	30
§ 30 StGB Versuch der Beteiligung	31
Zeitungsinserat, Zeitungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung	32
Beschädigung von Grabsteinen; Grabsteine umstürzen	33
Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Erfassung bei	34
Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen	35
Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen	36
Großverfahren Wirtschaftskriminalität; Betrug; Serien	37
Großverfahren; Abrechnungsbetrug	38
Handlungsort bei: Beförderungerschleichung; Unterhaltspflichtverletzung; Aufgriff von Asylbewerbern; Internet (Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten)	40
SIM-Lock-Fälle, Prepaid-Karte	41
Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug	42

Werbeanzeigen, persönliche Vertragsverhandlungen	43
Überweisungsbetrug	44
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, wenn Erwachsene <i>und</i> Kinder betroffen sind	46
Diebstähle aus Umkleieräumen, Varianten	47
Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit eBay oder ähnlichen Anbietern	48
Erfassung der Opfer-Tatverdächtigenbeziehung – formal	49
Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienste accounts in betrügerischer Absicht	50
Erfassung von Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	51
Banden- und gewerbsmäßiger Betrug aus "Callcentern"	52
Änderungsnachweis	54
Impressum	57

Vorbemerkung

Sofern in den Beispielen ein Verweis auf die in den PKS-Richtlinien getroffenen Regeln erfolgt (angewandte Regel), bezieht sich diese Angabe immer auf die aktuellen PKS Richtlinien.

Beispiele

BEISPIEL 1

Deutsche Auslandsvertretung (Handlungsort); Auslandsstraftat

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	Sachverhalt	Erschleichen der Aufenthaltsgenehmigung bzw. Bestechung in deutschen Auslandsvertretungen
		Bezug: 41. AT 1998, TOP 2.6.3
Erfassung		Straftaten in deutschen Auslandsvertretungen sind als Auslandstaten nicht zu erfassen.
angewandte Regel		PKS-Rili „Ziffer 1.2 Inhalt, 3. Absatz“ und „Ziffer 2.3 Handlungsort 41. AT TOP 2.6.3, Erfassung von Auslandsstraftaten 1. Beschluss (Klarstellung)
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen der justiziellen Handhabung zum Geltungsbereich des StGB zählt die PKS ausschließlich strafbare Handlungen, die auf deutschem Hoheitsgebiet begangen worden sind (siehe auch 2.3 der PKS-Richtlinien). 2. Die PKS wurde weder geschaffen, noch ist sie hierzu geeignet, die tatsächliche Arbeitsbelastung einer Dienststelle oder die Bearbeitung eines bestimmten -spektakulären- Falles bzw. Fallkomplexes zu belegen. Zu letzterem sind die Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) der Länder (deutlich) geeignetere Instrumentarien. 3. Allein der strafrechtliche Erfolg einer ansonsten auf ausländischem Boden begangenen Straftat in einer politischen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht ausreichend für eine PKS-Erfassung. Vielmehr müssen weitere Umstände (Vorbereitungs-/Anstiftungshandlungen in Deutschland, Tatgehilfen in Deutschland agierend u. ä.) hinzukommen, um die Straftat für die PKS zu registrieren. 4. Es wird empfohlen, diese Regelung bereits zum 01.01.1999 in Kraft treten zu lassen.
Kommentar		Klarstellung der GeschF PKS
Anlass		
LKA		Berlin (Bestechung) und Baden-Württemberg (Erschleichen der Aufenthaltsgenehmigung)
Schreiben vom		
Regelung getroffen		
Tagung und TOP		47. AT April 2002, TOP 2.1.1, Protokollnotiz
Einstellungsdatum		02.09.2002

BEISPIEL 2

Durchschleusung; inländischer Handlungsort bei Schleusung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Durchschleusungen in einen anderen Staat
Erfassung	Bei mangelnder Konkretisierung einer unerlaubten Einreise (bei mutmaßlichen Durchschleusungen in einen dritten Staat) ist diese nicht zu erfassen.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.3 Unerlaubte Einreise mit anschließendem unerlaubtem Aufenthalt“
Kommentar	
Anlass	
LKA	Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom	02.01.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.1.2, Beschluss
Einstellungsdatum	02.09.2002

BEISPIEL 3

Handlungsort bei Fahnenflucht

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Ein Soldat tritt nach einem Urlaub seinen Dienst nicht mehr an. Wo ist der Handlungsort?
Erfassung	Handlungsort ist auch bei Fahnenflucht pp. der Ort der Handlung bzw. der (Melde-) Ort, an dem im Falle des Unterlassens hätte gehandelt werden müssen (vgl. Kommentar Erbs/Kohlhas zur Fahnenflucht: Verweis auf § 9 Abs. 1 StGB)
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	
LKA	LKA Brandenburg
Schreiben vom	10.02.02 (telefonisch)
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.3, Protokollnotiz
Einstellungsdatum	02.09.2002

BEISPIEL 4

Gartenhaus(Laube) pp.; Wohnungseinbruch

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	435*** Wohnungseinbruchdiebstahl, 436*** Tageswohnungseinbruch
Sachverhalt	Frage, wann werden Einbrüche in Gartenhäuser(-lauben) pp. unter Schlüssel "435***, 436*** erfasst?
Erfassung	Gartenlauben sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie ständig oder überwiegend zu Wohnzwecken dienen (Lebensmittelpunkt).
angewandte Regel	
Kommentar	D.h.: Einbrüche in Gartenhäuser(-lauben) pp. werden nur dann unter Schlüssel "435***, 436*** erfasst, wenn diese überwiegend zu Wohnzwecken (Lebensmittelpunkt) genutzt werden. Dies gilt analog für den einfachen Diebstahl aus Gartenhäuser(-lauben), Schlüssel: 335***.
Anlass	
LKA	BKA, GeschF K-PKS
Schreiben vom	Mail vom 22.03.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.4.1, Beschluss
Einstellungsdatum	02.09.2002

BEISPIEL 5

Wohnungseinbruch; Wegnahme außerhalb der Wohnung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	435*** Wohnungseinbruchdiebstahl, 436*** Tageswohnungseinbruch
Sachverhalt	Wegnahme außerhalb der Wohnung z.B. in angrenzenden Geschäftsräumen
Erfassung	Der Bericht der GeschF über ein einschlägiges Urteil des BGH vom 21.06.2001 (4 StR 94/01) hat zur Kenntnis gedient: "Der Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist auch dann erfüllt, wenn der Täter zwar in eine Wohnung einbricht bzw. sich in sonstiger tatbestandsmäßiger Weise Zutritt verschafft, die Wegnahmehandlung selbst jedoch nicht in der Wohnung, sondern z.B. in angrenzenden Geschäftsräumen erfolgt." In der Begründung heißt es: "... Absicht des Gesetzgebers, dem es nicht (primär) darum gehe, die Wegnahme von in der Wohnung - und damit besonders sicher - aufbewahrten Sachen schärfer zu ahnden, sondern der die mit einem Wohnungseinbruch verbundene Verletzung der Privatsphäre des Opfers unter eine erhöhte Strafandrohung stellen wollte. Es handele sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringe und zu ernststen psychischen Störungen - z.T. gravierenden Angstzuständen - führen könne. Außerdem seien Wohnungseinbrüche nicht selten mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden."
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	BGH 4 StR 94/01, Kriminalistik 10/2001, S. 669
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.4.2, Protokollnotiz
Einstellungsdatum	02.09.2002

BEISPIEL 6

Vereinsgesetz § 20 Abs. 2 Nr. 1

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	7200** Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze
Sachverhalt	Ist § 20 Abs. 1 Nr. 1 für die PKS-Erfassung relevant oder nicht?
Erfassung	Es besteht Übereinstimmung, dass das Fortführen verbotener Vereine gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Vereinsgesetz kein echtes Staatsschutzdelikt ist und deshalb in der PKS unter Schlüssel 7200** zu erfassen ist.
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	
LKA	Berlin
Schreiben vom	28.03.02 (Telefonat)
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 3.9, Beschluss
Einstellungsdatum	03.09.2002

BEISPIEL 7

Beispiel 7 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 26.07.04 (Einleitung: 08.07.04)

BEISPIEL 8

Beispiel 8 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)

BEISPIEL 9

Beispiel 9 wurde gelöscht; 63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10

BEISPIEL 10

Internet; Verbreitung von Kinderpornografie	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	1432** Verbreitung von Kinderpornografie
Sachverhalt	Kinderpornografische Veröffentlichungen im Internet können an völlig unterschiedlichen Orten eingesehen und vom Täter ausgetauscht oder ergänzt werden. Einzelne Provider zeigen teils Tausende solcher Datei"fund" an. Bei einer Jugendschutzta- gung soll ein BKA-Beamter - ausdrücklich als seine persönliche Meinung - gesagt haben, bei Verbreitung von Kinderpornografie im Internet sei pro Anzeiger ein Fall zu erfassen. Die Praxis neigt dazu, aufwändige Ermittlungen durch teuer ausgestat- tete Spezialdienststellen nicht einfach nur "mit einem Strich" zu dokumentieren.
Erfassung	Ein Fall pro Veröffentlichung -nur bei Inlandstat-
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
Kommentar	Soweit Inlandstat vorliegt, wird die Erfassung pro "Veröffentlichung" am ehesten dem Handlungsbegriff gerecht (d.h. pro "Homepage" - auch mit evtl. Veränderungen im Laufe der Zeit; nicht pro Einzelbild!). Wenn also jemand eine Datei aus dem Inter- net herunterlädt (bearbeitet) und anschließend unter seiner eigenen Internet-Ad- resse wieder einstellt, wäre dies als ein weiterer (neuer) Fall zu erfassen. Auf die Zahl der Anzeigen(den) oder der Provider kommt es nicht an. Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist der Handlungsort als „unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.
Anlass	
LKA	Mainz
Schreiben vom	21.06.2001
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	05.09.2002

BEISPIEL 11

Beispiel 11 (Handlungsort bei Volksverhetzung mittels Internet) wurde gelöscht.

BEISPIEL 12

Sachbeschädigung; Graffiti; Wandschmiererei; Beschädigung verschiedener Sachen desselben unmittelbar Betroffenen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6740** Sachbeschädigung
Sachverhalt	In einem PP wird bei Sachbeschädigungen (Graffiti) anhand einer Geschädigtenliste für einen Zeitraum - z.B. Jahr, pro unmittelbar Betroffenen ein Fall erfasst. Dies gilt auch, wenn die Schmierereien an unterschiedlichen Tagen stattfanden und/oder verschiedene Sachen (Objekte) desselben Geschädigten betroffen waren und/oder kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang bestand.
Erfassung	Nach dem Wegfall des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs (ab 01.01.2003) ist pro unmittelbar Betroffenen ein Fall zu erfassen.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)“ und „Ziffer 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)“
Kommentar	
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	28.06.2001 (FAX) und Bearbeitung GeschF, K-PKS
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.3, Beschluss C) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	03.09.2002

BEISPIEL 13

Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich begangen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6220** Hausfriedensbruch
Sachverhalt	Wie ist bei von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch zu erfassen: 1 Fall mit 'n' Tatverdächtigen oder so viele Fälle wie Tatverdächtige?
Erfassung	Bei von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch ist 1 Fall mit 'n' TV zu erfassen, ansonsten pro Tatverdächtigen 1 Fall.
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.5, A), Umlaufbeschluss 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	03.09.2002

BEISPIEL 14

Beispiel 14 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)

BEISPIEL 15

Beispiel 15 wurde gelöscht

BEISPIEL 16

Beispiel 16 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10)

BEISPIEL 17

Beispiel 17 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10)

BEISPIEL 18

Vorrangregelung; Bestechlichkeit und Bestechung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6572** Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr; gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande
Sachverhalt	Erfassung, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Nr. 1 StGB (Schlüsselzahl 6573) vorliegt.
Erfassung	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr; gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande § 300, Satz 2, Nr. 2 StGB (Schlüsselzahl 6572**) ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Nr. 1 StGB (Schlüsselzahl 6573**) vorliegt.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.1 Betrug und Wettbewerbsdelikte, zweiter Spiegelpunkt“
Kommentar	Diese (Vorrang-)Regelung bleibt auch für die PKS-Rili- ab 01.01.2015 erhalten, da bei gleicher Strafandrohung das speziellere Delikt erfasst wird. Sie dient als Hilfestellung für den Sachbearbeiter. -Grundsatz 4.4.1-
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	1. Sitzung der PG KOF November 2001, TOP 3.4
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	04.09.2002

BEISPIEL 19

Verstöße gegen die Abgabenordnung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Da der illegale Zigarettenhandel zunehmend von der Polizei bearbeitet wird, sollte bezüglich der Erfassung eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Verstöße gegen die Abgabenordnung sind gem. K-PKS Beschlusslage nicht für die PKS zu erfassen.
Erfassung	Fälle von Verstößen gegen die Abgabenordnung sind nur dann statistisch zu erfassen, wenn die Polizei/Bundespolizei den Vorgang auch abschließend bearbeitet hat.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 1.1 Aufgaben und Bedeutung“
Kommentar	Bei gemeinsamen Ermittlungsgruppen von Polizei/Zoll bzw. Bundespolizei/Zoll wäre eine Erfassung zulässig.
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.6, Protokollnotiz (Klarstellung)
Einstellungsdatum	05.09.2002

BEISPIEL 20

Plünderung von Automaten; Tatmittel: geplättete Münzen, Fremdwährung

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Plünderung von Warenautomaten (Zigarettenautomaten) durch geplättete 20-Cent-Münzen. Die 20-Cent-Münzen werden auf den Umfang von 1-Euro-Münzen geplättet. Die Täter machen sich dabei die Tatsache zu Nutze, dass das Münzgewicht bei der Erkennung im Zigarettenautomaten beim Euro weniger bedeutsam ist als noch bei der alten D-Mark.

Widerrechtliche Beschaffung von Zigaretten durch Einsatz von thailändischen 10-Baht-Münzen oder anderer Fremdwährung.

Unter welchem Straftatenschlüssel ist zu erfassen?

Erfassung

In beiden Fällen wird unter Strft.-Schlüssel "4**7**" Schwerer Diebstahl von/aus Automaten erfasst.

angewandte Regel

Definitionskatalog, Automatendiebstahl (Diebstahl von/aus Automaten)

Nach Rücksprache am 20.06.2002 mit OA 33 (Falschgeld) im BKA, ist der Einsatz einer thailändischen 10-Baht-Münze oder einer anderer Fremdwährung kein Falschgelddelikt.

Kommentar

Anlass

Anfrage mehrerer LKÄ im Mai 2002

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

Einstellungsdatum

05.09.2002

BEISPIEL 21

Geld- und Wertzeichenfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5510** Geld- und Wertzeichenfälschung einschl. Vorbereitungshandlungen 5520** Inverkehrbringen von Falschgeld
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> Bei einem Ermittlungsvorgang wurde festgestellt, dass durch mehrere TV (TV 3 und TV 4) (in gemeinsamer Aktivität [unterschiedliche Tätigkeiten – Drucken, CD-Herstellung, Schneiden]) Falschgeld hergestellt wurde. Dabei wurden 100,-- Euro-Banknoten, aber insbesondere 20,-- Euro-Banknoten mit unterschiedlichen Seriennummern, gefälscht. Dieses Falschgeld wurde durch einen der Täter (TV 3) an einen Anderen (TV 2) zu einem geringeren Nennwert verkauft. Dieser veräußerte es weiter (z. B. an TV 1). TV 1 versuchte in Geschäften mit Falschgeld zu bezahlen. Zu den verschiedenen Seriennummern der 20,-- Euro-Banknoten liegen nach Informationen der Sachbearbeitung ca. 66 bzw. 86 Anhaltefälle, zu den 100,-- Euro-Banknoten 2 Anhaltefälle vor. Weitere Anhaltefälle zu den festgestellten Seriennummern sind bereits mit veränderter Zahlenfolge aufgetreten (11, 6, 7 Fälle).
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> Wenn die Tatverdächtigen (TV 3 und TV 4) geständig oder überführt sind, wird 1 Fall "5510** Geld- und Wertzeichenfälschung einschl. Vorbereitungshandlungen" erfasst. Wenn der Tatverdächtige (TV 1) geständig oder überführt ist, werden 'n' Fälle (n = Anzahl der unmittelbar Betroffenen) "5520** Inverkehrbringen von Falschgeld" erfasst.
angewandte Regel	<ol style="list-style-type: none"> PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung“ PKS-Rili Ziffer „4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung“ und „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)“
Kommentar	<p>zu 1 Die Weiterveräußerung des Falschgeldes bleibt unberücksichtigt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Dagegen ist bei Schlüssel 5531** "Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB" und 5532** "Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB" die Erfassung unaufgeklärter Fälle zugelassen. <i>2004: Schlüsseltextänderung 5531 und 5532!!</i></p>
Anlass	
LKA	Brandenburg
Schreiben vom	18.02.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2 67. Tagung der KPKS, Mai 2019; TOP 3.4 (Ausweitung d. Erf. über Bsp. 21 hinaus)
Einstellungsdatum	06.09.2002 / Schlüsseltextänderung: 11.03.04

BEISPIEL 22

Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben mehrfach

Straftatenschlüssel
und -bezeichnung

Sachverhalt

Durch einen Stich wird ein Mensch verletzt und sein Anzug beschädigt.
Durch ein Sprengstoffverbrechen werden 5 Personen vorsätzlich getötet.

Erfassung

1 Fall "2220** gefährliche und schwere Körperverletzung",
die Sachbeschädigung wird nicht erfasst.

1 Fall "0100** Mord" mit 5 Opfern

angewandte Regel

PKS-Rili „Ziffer 4.4.2 Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände
oder denselben Straftatbestand mehrfach“

Kommentar

Anlass

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Bestandteil der PKS-Richtlinien

Tagung und TOP

62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

Einstellungsdatum

06.09.2002

BEISPIEL 23

Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex

a) Gesamtunrechtsgehalt

Straftatenschlüssel
und -bezeichnung
Sachverhalt

1. A bricht in eine Gaststätte ein und entwendet darin Bargeld aus der verschlossenen Kasse sowie aus zwei Geldspielautomaten der Automatenaufsteller X und Y
2. A schlägt die Scheibe eines parkenden PKW ein und entwendet die Jacken fünf verschiedener Personen
3. A öffnet zunächst gewaltsam eine Zugangstür zu einer Tiefgarage und bricht dann fünf PKW verschiedener Halter auf
4. Verwirrte Person A läuft durch die Fußgängerzone und versetzt zehn wahllos entgegen kommenden Passanten eine Ohrfeige.
5. A entfernt von einer hochpreisigen Ware das Etikett und ersetzt es durch eines mit niedrigerem Preis. Anschließend legt er die falsch ausgezeichnete Ware zum Bezahlen an der Kasse vor.
6. A begibt sich im Rahmen einer Festnahme des mit Haftbefehl gesuchten B zu der Kontrollstelle und greift die Polizeibeamten P1 und P2 an (ohne diese zu verletzen), um dem B zur Flucht zu verhelfen.
7. A begeht einen Taschendiebstahl, entnimmt der Geldbörse von B das Bargeld und entledigt sich der restlichen Beute.

Erfassung

1. 1 Fall " 415010 schwerer Diebstahl in/aus Gaststätte "
2. 1 Fall " 450010 sonst. schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen "
3. 5 Fälle "450010 sonst. schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen", die gewaltsame Öffnung der Zugangstür wird nicht erfasst.
4. 10 Fälle „224*** sonstige einfache Körperverletzung
5. 1 Fall „518900 sonstige weitere Betrugsarten“, die Urkundenunterdrückung und die Urkundenfälschung werden nicht erfasst.
6. 1 Fall „621120 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“
die Strafvereitelung und die Gefangenenbefreiung werden nicht erfasst.
7. 1 Fall „*9000 Taschendiebstahl von sonstigen Gegenständen“

angewandte Regel

- 1., 2., 5. ,6. ,7. PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
3. und 4. PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)

Kommentar

Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend PKS Rili „Ziffer 4.4.2 Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach“).

Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.

In den Fällen 1 und 2 liegt Handlungskomplex vor, weil der Gesamtunrechtsgehalt erst im Verbund hervortritt und keine Zäsur aufweist.

In den Fällen 3 und 4 liegt kein Handlungskomplex vor, weil es sich hier um Serienstraftaten handelt. Die Erfassung in diesen zwei Fällen richtet sich nach PKS Rili „Ziffer 4.4.3.2 da verschiedenen Betroffenen dieselbe Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen ist.

Bei der gewaltsamen Öffnung der Zugangstür im Fall 3 handelt es sich um einen Tatbestand, der notwendig der Haupttat vorausgeht, so dass keine Erfassung erfolgt (Handlungskomplex).

Die Handlungen in den Fällen 5 bis 6 sind komplex miteinander verbunden PKS-Rili „Ziffer 4.4.1“).

Anlass	63. Tagung der KPKS
LKA	a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein
Schreiben vom	a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien
Tagung und TOP	63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7

b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend

Straftatenschlüssel und -bezeichnung Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. A betritt trotz Hausverbot einen Supermarkt und begeht dort einen Ladendiebstahl. 2. A schließt in betrügerischer Absicht einen Handyvertrag unter Angaben falscher Personalien ab und unterzeichnet den Vertrag mit falschem Namen. 3. A entwendet einen PKW, den er später als Fluchtfahrzeug nach einem Bankraub nutzt. 4. A entwendet ein Kfz-Kennzeichen, bringt es an seinem FZ an und begeht unter Verwendung des Kfz und des Kennzeichens einen Tankbetrug. 5. A manipuliert in Tötungsabsicht die Bremsanlage am Pkw des B. Kurz vor einer Autobahnauffahrt bemerkt B das Versagen der Bremsen und kann seinen Pkw rechtzeitig stoppen. 6. A „angelt“ sich aus dem gesicherten Briefkasten einer Bankfiliale einen ausgefüllten Überweisungsträger des Bankkunden B. Dieses Dokument wird derart ge-/verfälscht, dass damit Vermögen an ein ausländisches Konto überwiesen wird.
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Fall " 326*** sonstiger einfacher Ladendiebstahl ", der Hausfriedensbruch wird nicht erfasst. Er geht dem Ladendiebstahl voraus. 2. 1 Fall " 5189** sonstige weitere Betrugsarten" die Urkundenfälschung wird nicht erfasst. Sie ist Vorbereitungshandlung des Betruges und ist für diesen notwendig. 3. 1 Fall "400110 schwerer Diebstahl von Kraftwagen" 1 Fall "2111** Raub/räuberische Erpressung auf/gegen Geldinstitute" 4. 1 Fall „Tankbetrug“ 1 Fall „Diebstahl“ 1 Fall „Urkundenfälschung“ 5. 1 Fall „010079 sonstiger Mord/Versuch“, die Sachbeschädigung an Kfz sowie der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr werden nicht erfasst. 6. 1 Fall „518301 Überweisungsbetrug §263 STGB“, sowohl die Wegnahme (Diebstahl i.d.R. ausgeschlossen) als auch die Urkundenfälschung werden nicht erfasst.

angewandte Regel	1., 2., 5., 6. 3. und 4.	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“ PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.1 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen“
Kommentar	<p>Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht (entsprechend PKS-Rili „Ziffer 4.4.2 Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach“).</p> <p>Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.</p> <p>In den Fällen 1., 2., 5., 6., 7. liegt Handlungskomplex vor, weil die Tatbestände notwendig oder regelmäßig der Haupttat vorausgehen oder nachfolgen und möglicherweise ein Tatbestand qualifiziert/spezialisiert wird.</p> <p>In den Fällen 3 und 4 liegt kein Handlungskomplex vor, da die Handlungen lediglich der Verschleierung dienen und nicht zwingend notwendig sind. Die Erfassung richtet sich nach PKS- Rili Ziffer 4.4.3.1, da verschiedene Betroffene mit unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen betroffen sind.</p>	
Anlass	63. Tagung der KPKS	
LKA	a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein	
Schreiben vom	a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15	
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien	
Tagung und TOP	63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7 und 3.10	
Einstellungsdatum		

c) Situationsdynamik

Straftatenschlüssel und -bezeichnung Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen eines Widerstandes sind 4 PVB eingesetzt. A beleidigt zunächst die PVB 1 und 2. Daraufhin treten die PVB 3 und 4 hinzu. A tritt dem PVB 3 gegen das Bein und schlägt dem PVB 4 ins Gesicht. 2. A und Schwester B geraten vor der Haustür in Streit. Nachdem A die B massiv bedroht hat, treten die Mutter und ein Nachbar hinzu. Daraufhin beleidigt A den Nachbarn und schubst die Mutter zu Boden. 3. A widersetzt sich gegen 2 PVB, wobei keine weiteren mit höherer Strafe bedrohten Tatbestände erfüllt sind. A wird zum Polizeigewahrsam verbracht. Hier wird eine Blutprobe entnommen. A bespuckt dabei den Polizeiarzt P. Als A in die Zelle gebracht wird beleidigt er den PVB 2. 4. A findet auf einem Parkplatz einen Kfz-Schlüssel. Er macht sich mithilfe der Fernbedienung auf die Suche und entdeckt dort einen verschlossenen Pkw. Er entschließt sich, den Pkw zu entwenden. 5. Trotz eines gerichtlichen Annäherungsverbotes infolge Nachstellung spricht A die B erneut auf der Straße an. Im weiteren Verlauf wird die B beleidigt und schließlich von A bedroht. 6. A und B geraten in einer Gaststätte in Streit. Weil A die B massiv bedroht, treten der Wirt und ein Türsteher hinzu, um zu schlichten. Außer sich vor Wut, schlägt A der B ins Gesicht.
Erfassung	1. 1 Fall „621120 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB“ mit 2 Opfern

	<ol style="list-style-type: none"> 2. 1 Fall „224*** vorsätzliche einfache Körperverletzung“ mit 1 Opfer 3. 1 Fall "621110 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB " mit 2 Opfern 1 Fall“621120 Tätlicher Angriff“ mit 1 Opfer, 1 Fall „673010 Beleidigung“ 4. 1 Fall „*00110 Diebstahl von Kraftwagen“ (Problematik „falscher Schlüssel“ ist im konkreten Einzelfall gesondert zu bewerten), die Unterschlagung des Kfz-Schlüssels wird nicht erfasst. 5. 1 Fall „232410 Nachstellung (Stalking)“ mit 1 Opfer der Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz, die Beleidigung und die Bedrohung werden nicht erfasst. 6. 1 Fall „224000 vorsätzliche einfache Körperverletzung“ mit 1 Opfer die Bedrohung wird nicht erfasst.
angewandte Regel	<ol style="list-style-type: none"> 1. ,2., 4., 5., 6. PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“ 3. PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.1 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen“
Kommentar	<p>Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend PKS-Rili „Ziffer 4.4.2 Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach“).</p> <p>Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.</p> <p>Im Fall 1. 2., 4., 5., 6. liegt Handlungskomplex vor weil eine Zusammenfassung nahe liegt bei mehreren tatbestandlichen Verhaltensweisen aufgrund der Situationsdynamik oder der Tatgelegenheitsstruktur und zwischen den Delikten annähernde Wertgleichheit besteht.</p> <p>Im Fall 3 liegt kein Handlungskomplex vor, da die Situationsdynamik eine Zäsur aufweist. Die Erfassung richtet sich nach PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.1“, da verschiedene Personen mit unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen betroffen sind.</p>
Anlass	63. Tagung der KPKS
LKA	a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein
Schreiben vom	a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15 UM KPKS vom 04.09.17
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien
Tagung und TOP	63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7
Einstellungsdatum	

BEISPIEL 24

Beispiel 24 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7)

BEISPIEL 25

Handlungen gegen denselben Betroffenen/die Rechtsordnung, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind

Straftatenschlüssel
und -bezeichnung
Sachverhalt

1. Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Tatverdächtiger über einen Zeitraum von 10 Monaten fortlaufend Ladendiebstähle (nach § 242 StGB) zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale begangen hat.
2. Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Vater sein Kind über mehrere Monate/Jahre sexuell missbraucht (nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB) hat.
3. Ein Antiquitätenhändler hat vorwiegend über einen längeren Zeitraum gestohlene Kunstgegenstände an- und verkauft.
4. Eine Person hat wiederholt pornografische Schriften vertrieben.
5. Ein Betrieb verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer (§ 324 StGB).

Erfassung

1. - 5. Jeweils 1 Fall des entsprechenden Straftatenschlüssels

1. "326*** einfacher Ladendiebstahl
2. "1311** sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB" auch bei unterschiedlichen Tatörtlichkeiten
3. "6321** sonstige gewerbsmäßige Hehlerei"
4. "1430** Verbreitung pornografischer Schriften"
5. "6761** Verunreinigung eines Gewässers"

angewandte Regel

PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselden Betroffenen)“

Kommentar

Werden bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorgangs weitere rechtswidrige Handlungen desselben Tatverdächtigen bekannt, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind, sind sie unabhängig von seiner ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung unter den folgenden Voraussetzungen nur als 1 Fall zu erfassen. Diese Voraussetzungen gelten auch für unaufgeklärte Straftaten, soweit auskriminalistischer Sicht diese „gleichartigen Folgehandlungen“ einem oder gemeinschaftlich handelnden noch nicht ermittelten Täter/Tätern zuzuordnen sind.

Voraussetzungen:

Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich z. N. desselben unmittelbar Betroffenen.

Filialen eines Konzerns oder eines Kreditinstitutes sind somit einzelne Geschädigte.
Beispiel 1 und 2

Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Handlung, wobei die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist (keine natürliche oder juristische Person als „Geschädigte“).

Beispiele 3 bis 5

Auch längere Pausen (es können auch mehrere Jahre sein) führen nicht zur Unterbrechung dieser Regel [innerhalb eines Ermittlungsvorgangs].

Anlass

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen Bestandteil der PKS-Richtlinien und Übernahme 35. AT 1994, TOP 11, S. 21

Tagung und TOP 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

Einstellungsdatum 10.09.2002

BEISPIEL 26

Verschiedene Betroffene dieselbe Schlüsselzahl; derselbe Betroffene dieselbe Schlüsselzahl

Straftatenschlüssel und -bezeichnung Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf einem Parkplatz werden 10 Kraftfahrzeuge unterschiedlicher Halter aufgebrochen und daraus Gegenstände entwendet. 2. Ein Reifenstecher beschädigt auf einem Parkplatz Reifen an insgesamt 12 Fahrzeugen. Davon gehören 7 Fahrzeuge einer Autovermietung und weiterer 5 unterschiedlichen Haltern. 3. Ein Tatverdächtiger bezahlt in 8 verschiedenen Geschäften (in dreien sogar mehrmals) mit einer entwendeten Kreditkarte. 4. Eine Tatverdächtige legt Totalfälschungen von Rezeptformularen (mit PC hergestellt) sporadisch in verschiedenen Apotheken vor um so an Betäubungsmittel zu gelangen. Die Unterschrift stammt von der Tatverdächtigen. Im abgeschlossenen Ermittlungsvorgang konnten insgesamt 4 verschiedene Apotheken festgestellt werden. <p>Die Beispiele beziehen sich immer auf das Ergebnis eines abgeschlossenen Ermittlungsvorgangs.</p>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. 10 Fälle "450*** schwerer Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen" 2. 6 Fälle "6741** Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen" 3. 8 Fälle "5162** Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)" oder 8 Fälle „5163** Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN § 263a StGB“ 4. 4 Fälle "5189** Sonstige weitere Betrugsarten"
angewandte Regel	<p>1, 3, 4 PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)“</p> <p>2 PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)“</p>
Kommentar	<p>Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen <u>durch selbständige Handlungen z. N. verschiedener unmittelbar Betroffener</u> begangen worden oder wurden unterschiedliche Gesetzesnormen verletzt (unabhängig von der Zahl der unmittelbar Betroffenen), ist je 1 Fall zu zählen.</p>
Anlass	
LKA	Zu 4.: Stuttgart
Schreiben vom	Telefonisch am 03.06.2002
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien und Übernahme 35. AT 1994, TOP 11 S. 21/22
Tagung und TOP	57. AT KPKS, TOP 3.14 (Beschluss) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	10.09.2002

BEISPIEL 27

Rauschgiftdelikte; Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung, unterschiedliche Handlungen und Drogenarten, Tatzeit, Tatzeitraum

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

1. Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubter Einfuhr von Kokain", "unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "Besitz von Kokain" festgestellt.
2. Wie Sachverhalt 1, aber zusätzlich noch "Abgabe von Kokain an Minderjährige"
3. Wie Sachverhalt 1, aber zusätzlich noch "illegaler Anbau von Cannabispflanzen"

Erfassung

1. 1 Fall "7332** unerlaubte Einfuhr von Kokain"
2. 1 Fall "7345** Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige § 29a Abs. 1 Nr. 1; ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG"
3. 1 Fall "7332** unerlaubte Einfuhr von Kokain" und
1 Fall "7341** unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln"

angewandte Regel

- 1 PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, erster Spiegelpunkt, Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung“
- 2 und 3 PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, erster Spiegelpunkt, Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung und vierter Spiegelpunkt, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 3. Absatz“

Hinweis auf Tatzeit/ Tatzeitraum:

PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegelpunkt Tatzeit, Tatzeitraum“

Kommentar

- 1 Sind innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wegen Rauschgiftdelikten bei den Schlüsselgruppen "unerlaubte Einfuhr (733***)", "Handel/Schmuggel (732***)" und "allgemeine Verstöße (731***)" gleiche Drogenarten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höherwertige einbezogen und daher nicht erfasst (die Auflistung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge).
- 2 und 3 Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734* zu (nicht "7343** oder 7344**" (PKS-Rili 2019 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, vierter Spiegelstrich, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 1 Absatz), entfällt bei gleicher Drogenart die Erfassung nach 731***, 732*** bzw. 733***.
Vgl. Beispiel 28.

Hinweis auf Tatzeit/Tatzeitraum:

Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.

Anlass	Überarbeitung der Richtlinien Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1 Rauschgift-Dienststellenleiter-Tagung der Länder, 03./04.09.2001 in Münster Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	10.09.2002

BEISPIEL 28

Rauschgiftdelikt; Vorrang bei unterschiedlichen Handlungen und Drogenarten; Tatzeit, Tatzeitraum

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none">1. Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "Besitz von LSD" festgestellt.2. Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "unerlaubter Einfuhr von Cannabis (in nicht geringer Menge)" festgestellt
Erfassung	<ol style="list-style-type: none">1. 1 Fall "7322** Unerlaubter Handel/Schmuggel von Kokain"2. 1 Fall "7338** Unerlaubte Einfuhr von Cannabis (in nicht geringer Menge)"
angewandte Regel	<p>1. und 2. PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, dritter Spiegelstrich, Unterschiedliche Handlungen und Drogenarten“ <u>Hinweis auf Tatzeit, Tatzeitraum:</u> PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegelstrich Tatzeit, Tatzeitraum“</p>
Kommentar	<p>Bei unterschiedlichen Handlungen <u>und</u> unterschiedlichen Drogenarten <u>in einem Ermittlungsvorgang</u> hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart. Vgl. Beispiel 27. <u>Hinweis auf Tatzeit, Tatzeitraum:</u> Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.</p>
Anlass	<p>Überarbeitung der Richtlinien Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1 Rauschgiftdienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben</p>
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	<p>47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2</p>
Einstellungsdatum	11.09.2002

BEISPIEL 29

Rauschgiftdelikt; Vorrang der Drogenarten

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unerlaubter Handel mit 10 g Kokain, 15 g Haschisch und 10 g Heroin 2. Unerlaubter Handel mit 10 g Kokain, 2,3 kg Haschisch und 10 g Heroin
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Fall "7321** Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Heroin" 2. 1 Fall "7318** Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen"
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, zweiter Spiegelpunkt, Vorrang der Drogenarten“
Kommentar	<p>Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heroin 2. Kokain (Hinweis: Ist neben Kokain auch das Derivat Crack betroffen, so ist dieses vorrangig zu erfassen) 3. Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) 4. Methamphetamin in Pulver- oder flüssiger Form 5. Methamphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform 6. Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form 7. Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy) 8. LSD 9. Cannabis 10. Sonstige <p>Nur in <u>Ausnahmefällen</u> - krasses Missverhältnis (z. B. 8 g Kokain zu 2,3 kg Haschisch) - kann eine <u>andere</u> (weniger gefährliche) <u>Drogenart</u> erfasst werden.</p>
Anlass	<p>Überarbeitung der Richtlinien</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1 • Rauschgiftdienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster • Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	<p>47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003</p> <p>62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2</p> <p>UM der KPKS vom 19.02.13 (Anpassung der Vorrangregelung der Drogenarten)</p>
Einstellungsdatum	10.09.2002

BEISPIEL 30

Rauschgiftdelikt; Bereitstellen von Geldmitteln; Werbung für Betäubungsmittel; Tatzeit, Tatzeitraum

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	Sachverhalt
	In einem Ermittlungsvorgang wird festgestellt, dass Täter A) dem Täter B) 100.000 Euro zum Ankauf von Kokain zur Verfügung gestellt hat. Täter B) erwirbt mit diesem Geld Kokain und verkauft es an Drogenabhängige, wobei Täter B) aber auch Täter A) massiv Werbung für die Droge betreiben.
Erfassung	1 Fall "7343** Bereitstellen von Geldmitteln und anderen Vermögenswerten" mit Täter A) und 1 Fall "7322** Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Kokain" mit Täter B) und 1 Fall "7344** Werbung für Betäubungsmittel" mit Täter A) und B)
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, vierter Spiegel punkt, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 1. und 2. Absatz“ <u>Hinweis auf Tatzeit, Tatzeitraum:</u> PKS-Rili Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegel punkt, Tatzeit, Tatzeitraum“
Kommentar	Die Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen. Das Bereitstellen von Geldmitteln pp. ist unabhängig von der Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Täter - ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten - dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht. Vgl. Beispiel 27 und hier Sachverhalt 3. <u>Hinweis auf Tatzeit, Tatzeitraum:</u> Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.
Anlass	Überarbeitung der Richtlinien Bezug: <ul style="list-style-type: none">• 46. AT der K-PKS am 16./17.05.01, TOP 4.1• Rauschgiftdienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster• Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben
LKA Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	10.09.2002

BEISPIEL 31

§ 30 StGB Versuch der Beteiligung

Straftatenschlüssel
und -bezeichnung

Sachverhalt

Wie erfolgt bei einem Verstoß gegen § 30 StGB Versuch der Beteiligung die Erfassung?

Erfassung

Die Erfassung erfolgt bei dem entsprechenden Verbrechen, z.B. Mord (0100**), Raub (2100**) u. a. als Versuch.

angewandte Regel

Kommentar

Diese Verfahrensweise ergibt sich zwingend aus § 30 StGB.

Anlass

LKA

Mainz

Schreiben vom

Telefonische Anfrage vom 03.07.2002

Regelung getroffen

Tagung und TOP

Einstellungsdatum

18.09.2002

BEISPIEL 32

Zeitungsinserat, Zeitungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5171** Leistungsbetrug
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittels eines Inserates (Annonce) [in mehreren Zeitungen] verspricht ein Tatverdächtiger gegen Zahlung von Euro 50,00 Waren oder Leistungen, ohne in der Lage zu sein, diese zu liefern oder zu erbringen. 20 unmittelbar Betroffene zahlen den geforderten Betrag ohne die entsprechende Leistung zu erhalten. 2. Bei der Durchführung einer Werbeveranstaltung - ohne persönliche Vertragsverhandlung - versprechen 2 Vertreter (Werber) Waren oder Leistungen, ohne in der Lage zu sein, diese zu erbringen. Von den 200 anwesenden Gästen schließen 90 einen Vertrag ab. 3. Wie Beispiel 2, nur dass mit 5 unentschlossenen Parteien im Anschluss an die Veranstaltung noch persönliche Vertragsverhandlungen geführt werden, die bei 2 Parteien zu einem erfolgreichen Abschluss führen. 4. Vertreterwerbung: In persönlichen abgestellten Einzelgesprächen werden 'n' neue Kunden geworben.
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Fall "5171**/5113** Leistungs-/Warenbetrug" (vollendet) 2. 1 Fall 5171**/5113** Leistungs-/Warenbetrug" (vollendet) 3. 3 Fälle "5171** Leistungsbetrug" (vollendet) 1x Werbeveranstaltung und je 1x die erfolgreich geführten persönlichen Vertragsverhandlungen 4. 'n' Fälle "entsprechenden Straftatenschlüssel" (vollendet)
angewandte Regel	<p>PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“</p> <p>Mehrere Fälle sind nur zu erfassen, wenn eine Betrugshandlung vorliegt, die individuell auf den unmittelbar Betroffenen abgestellt ist (persönliche Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss).</p> <p>Es wird auf die Handlung abgestellt!</p>
Kommentar	Siehe auch Beispiel 42.
Anlass	Siehe Protokolle
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	<p>35. AT Juni 1994, TOP 11, S. 21 und</p> <p>43. AT Juni 1999, TOP 2.4, 2. Beschluss</p> <p>63. Tagung der KPKS, Mai 2015, TOP 3.10;</p> <p>Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.4</p>
Einstellungsdatum	18.09.2002

BEISPIEL 33

Beschädigung von Grabsteinen; Grabsteine umstürzen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	670011 Störung der Totenruhe
Sachverhalt	Auf einem Friedhof erfolgt an 25 Beisetzungsstätten ein Beschädigen bzw. Umstürzen von Grabsteinen
Erfassung	25 Fälle „670011 (4stellig: 6700) Störung der Totenruhe“
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)“
Kommentar	<ol style="list-style-type: none"> 1. Siehe auch Beispiel 26 2. Das Beschädigen bzw. Umstürzen von Grabsteinen auf Friedhöfen stellt grundsätzlich keine gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 StGB, sondern eine Störung der Totenruhe nach § 168 StGB dar.
Anlass	
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	<p>43. AT Juni 1999, TOP 2.8.3</p> <p>62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2</p>
Einstellungsdatum	18.09.2002

BEISPIEL 34

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Erfassung bei

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6521** Vorteilsgewährung 6511** Vorteilsannahme
Sachverhalt	Ein Totengräber (Arbeiter der Stadtverwaltung) verschaffte durch die Diensthandlung "Auftragsvergabe" einem Bestattungsinstitut die Abwicklung von 203 Todesfällen gegen Gewährung eines Vorteils (ein Ermittlungsvorgang).
Erfassung	1 Fall "6521** Vorteilsgewährung" 1 Fall "6511** Vorteilsannahme"
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)“
Kommentar	Falls es sich um 10 Bestattungsunternehmen gehandelt hätte, wäre wie folgt zu erfassen: 10 Fälle "6521** Vorteilsgewährung" 1 Fall "6511** Vorteilsannahme"
Anlass	
LKA	Stuttgart
Schreiben vom	03.03.1997, Ziffer 1.
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	40. AT Mai 1997, TOP 6.1 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	18.09.2002

BEISPIEL 35

Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Ein Mitarbeiter der Post bzw. eines Logistikunternehmens nimmt am Ende eines Arbeitstages bzw. einer Arbeitsschicht über den Zeitraum von mehreren Monaten hinweg in 67 Fällen (Tagen) jeweils eine größere Anzahl von Postsendungen mit nach Hause. Ein Teil der Postsendungen wird von ihm geöffnet, um ggf. enthaltene Wertgegenstände zu verwenden, die Mehrzahl der insgesamt 2.500 Briefe bleibt ungeöffnet.
Erfassung	1 Fall 670020 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer. 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)“
Kommentar	Aus Sicht der KPKS wird für die Fallzählung die Schädigung der Rechtsordnung zugrunde gelegt. Fälle der Unterschlagung die tateinheitlich vorliegen, treten zurück. Bei Tateinheit mit Fällen gem. § 246 (2) StGB ist die Verletzung des Postgeheimnisses als das speziellere Delikt zu erfassen (Nr. 4.4.2 der PKS-Richtlinien).
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	03.03.1997, Ziffer 2.
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	61. Tagung der KPKS, 2014, TOP 3.1 (Beschlusssammlung Nr. 659) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	18.09.2002, geändert 20.12.2005, 11.09.2009, 11.11.2014

BEISPIEL 36

Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen

Stichwort	Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Zwei Täter beabsichtigen einen Taxifahrer unter Drohung mit einem Messer zu be- rauben. Der messerführende Täter sticht zu. Für diesen Täter ergibt sich ein versuch- ter Totschlag. Für den anderen Täter ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Jedoch ist statistisch nur ein Fall zählbar.
Erfassung	1 versuchter Fall "0200** Totschlag" mit 2 Tatverdächtigen
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
Kommentar	
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	FS 32863 vom 16.04.1997
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	40. AT Mai 1997, TOP 6.4
Einstellungsdatum	18.09.2002

BEISPIEL 37

Großverfahren Wirtschaftskriminalität; Betrug; Serien

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Im Rahmen eines Ermittlungsvorgangs z.B. in Betrugsfällen (Wikri) kommt es fast regelmäßig zu Durchsuchungen der Geschäftsräume beschuldigter Firmen, wobei auch Kundenkarteien (Papier, PC) mit einer Vielzahl von unmittelbar Betroffenen (z.B. 60.000 Personen) beschlagnahmt werden. Nicht alle Kunden erstatten Anzeige. Viele verzichten - auch nachdem sie über ihren Geschädigtenstatus durch die Polizei informiert wurden - aus den unterschiedlichsten Beweggründen darauf (aus Scham, bringt nichts, u.a.).

Wie viele Fälle sind hier zu erfassen?

Erfassung

Bei Großverfahren (z.B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der direkt Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

angewandte Regel

PKS-Rili „Ziffer 2.1 Fall (2.1.1 Bekannt gewordener Fall)“

sowie

PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.2 Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)“

Kommentar

Anlass

LKA

Hamburg

Schreiben vom

10.02.1999

Regelung getroffen

Tagung und TOP

43. AT Juni 1999, TOP 2.4, 1. Beschluss

44. AT November 1999, TOP 2.1

62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

Einstellungsdatum

19.09.2002

BEISPIEL 38

Großverfahren; Abrechnungsbetrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5181** Abrechnungsbetrug
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abrechnungsbetrug durch Vertragsärzte zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung auch über mehrere Quartale (immer neue Entschlussfassung). Wie viele Fälle? 2. Abrechnungsbetrug durch Chefärzte in Krankenhäusern; betroffen waren hier nur Privatpatienten (immer neue Entschlussfassung). 3. Abrechnungsbetrug durch ein Labor (ca. 500 Ärzte als Einsender oder Mitglieder der Laborgemeinschaft angeschlossen) zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung (jährlich ca. 160.000 Kassenpatienten) und ca. 43.000 bis 100.000 ausschließlich selbstzahlenden Personen (immer neue Entschlussfassung). 4. Die StA Mainz ermittelt gegen die Betreiber eines Ärtelabors, die im Verdacht stehen, in den vergangenen fünf Jahren in nahezu 600.000 Fällen Transportkosten bei Privatpatienten abgerechnet zu haben, ohne dass diese anfielen. Nach dem Ermittlungsergebnis lag dem Abrechnungsverfahren (Transportkosten wurden immer abgerechnet, ob sie tatsächlich anfielen oder nicht, spielte keine Rolle) eine <u>einmalige</u> Entschlussfassung zugrunde.
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Abrechnungsbetrug durch Vertragsärzte zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung wird in einem Ermittlungsvorgang unabhängig von der Anzahl der durch einen Vertragsarzt abgerechneten Kassenpatienten pro Arzt nur 1 Fall erfasst. Auch quartalsmäßige Abrechnungen haben keinen Einfluss auf die Fallzählung. 2. Zu erfassen ist 1 Fall Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen pro falsch abgerechneten Privatpatienten, sofern die einzelnen Abrechnungen nicht als „Tatkomplex“ im Sinne der PKS-Richtlinie, sondern als jeweils eine Tathandlung zu werten sind. Auf einen ein- oder mehrmaligen Tatentschluss kommt es ausdrücklich nicht an. 3. 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug" (Kassenärztliche Vereinigung) und je 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug" für jede ermittlungsbedingt abgehandelte selbstzahlende Person -siehe auch Beispiel 37- 4. 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug"
angewandte Regel	<ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3.: PKS-Rili „Ziffer 4.4.3.4 Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)“ 3.: (Privatpatient): PKS-Rili „Ziffer 2.1 Fall“ und auch „Ziffer 2.1.1 Bekannt gewordener Fall“ 4.: PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“

Kommentar	1. bis 3.:	Es wird auf den unmittelbar Betroffenen abgestellt.
	4.:	Bei massenhafter betrügerischer Rechnungsstellung durch ein medizinisches Labor in der vom LKA RP geschilderten Fallkonstellation (hier: Erfassung der aufgrund einer einmaligen Anweisung ständig unrechtmäßig verlangten Transportkosten) wird als Variante (<u>Sonderfall</u>) der Grundsatze regel zugeordnet.
<hr/>		
Anlass		
LKA	Mainz	
Schreiben vom	1. - 3.	Schreiben PP Koblenz vom 19.03.1998 (Anlage zu TOP 2.3, 41. AT Heyrothsberge, Juni 1998)
	4.:	Schreiben LKA Mainz vom 25.08.2000
<hr/>		
Regelung getroffen		
Tagung und TOP	1. - 3:	41. AT Juni 1998, TOP 2.3 und 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2 50. AT, TOP 3.4.3 <u>in Ziff. 3</u> jeweils den früheren Begriff „Privatpatient“ ersetzt durch „ausschließlich selbstzahlende Person“
	4.:	46. AT Mai 2001, TOP 2.1.2
<hr/>		
Einstellungsdatum	19.09.2002, Änderung am 20.12.2005	

BEISPIEL 39

Handlungsort bei: Beförderungerschleichung; Unterhaltspflichtverletzung; Aufgriff von Asylbewerbern; Internet (Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten)

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Wo ist der Handlungsort z.B. bei

- Beförderungerschleichung
- Unterhaltspflichtverletzung
- einem Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich verlassen haben
- Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten

Erfassung

- Bei Beförderungerschleichung ist Handlungsort stets der Feststellort.
- Bei Unterhaltspflichtverletzungen ist der Handlungsort der Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten.
- Als Handlungsort beim Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich verlassen haben, gilt der Ort des Aufgriffs.
- Als Handlungsort bei Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten gilt der Ort der Handlung (Ort der Dateneinstellung ins Internet durch den/die Tatverdächtigen). Dabei spielt es keine Rolle in welchem Land die Homepage geführt wird. Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist der Handlungsort als „unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.

angewandte Regel

PKS-Rili „Ziffer 2.3 Handlungsort“

Kommentar

Anlass

Überarbeitung der Richtlinien

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

Einstellungsdatum

27.09.2002

BEISPIEL 40

SIM-Lock-Fälle, Prepaid-Karte

Beispiel 40 (SIM-Lock_Fälle, Prepaid-Karte) wurde gelöscht.

BEISPIEL 41

Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Diebstahl von Schecks mit den Folgetaten Urkundenfälschung und Betrug
Erfassung	Ein Fall Diebstahl mit einem fiktiven Schaden von 1,- € und je Handlung/unmittelbar Betroffener, x Fälle des Betruges mit der entsprechenden Schadenshöhe. Die Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug entfällt.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
Kommentar	
Anlass	
LKA	Berlin
Schreiben vom	20.03.2003
Regelung getroffen	48. AT, Mai 2003, TOP 3.2.9, Beschluss 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Tagung und TOP	
Einstellungsdatum	28.10.2003

BEISPIEL 42

Werbeanzeigen, persönliche Vertragsverhandlungen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5188** Kreditvermittlungsbetrug
Sachverhalt	Verfahren wegen Kreditvermittlungsbetrugs Die Beschuldigten hatten über Werbeanzeigen Kunden angelockt, um diesen angeblich günstige Kredite bei kostenloser Auftragsbearbeitung zu verschaffen. Nach telefonischer Kontaktaufnahme durch die Interessenten erschien bei den Kreditsuchenden ein Außendienstmitarbeiter. Im Vertrauen auf die Kreditzusage unterzeichneten die unmittelbar Betroffenen die ihnen vorgelegten Schriftstücke. Es wurde eine Bearbeitungsgebühr von 160,- Euro erhoben. Insgesamt sind 5.000 unmittelbar Betroffene vorhanden, bei denen ein Außendienstmitarbeiter vorgesprochen und die Vertragsverhandlungen geführt hat.
Erfassung	5.000 Fälle mit jeweils 2 TV (Außendienstmitarbeiter und die Geschäftsführerin).
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“ Da im geschilderten Fall eine Betrugshandlung vorliegt, die individuell auf den unmittelbar Betroffenen abgestellt ist (persönliche Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss), sind auch mehrere Fälle zu erfassen. Es wird auf die Handlung abgestellt; d.h.: so viele Fälle wie persönlich geführte Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss. <u>Hinweis:</u> Das verwendete Medium spielt dabei keine Rolle (siehe hierzu auch Beispiel-Nr. 9).
Kommentar	Siehe auch Beispiele Nr. 9 und 32.
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	E-Mail vom 25.02.2003 an die GeschF der KPKS
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	48. AT Mai 2003, TOP 3.2.7 (Bestätigung)
Einstellungsdatum	28.10.2003

BEISPIEL 43

Überweisungsbetrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	in 518301 Überweisungsbetrug § 263 StGB
Sachverhalt	Betrug mittels ge- oder verfälschter Überweisungsträger oder Zahlungsaufträge, die geeignet sind, bei Banken Überweisungen zu veranlassen. Die Urkundenfälschung wird als Vorbereitungshandlung nicht erfasst (hier liegt ein Handlungskomplex i. S. d. PKS-Rili Ziffer 4.4.1 Grundsatz“ vor) - siehe Beispiel 41
Erfassung	Vortaten <ol style="list-style-type: none">1. Abfischen“ von Originalüberweisungsträgern aus den Außenbriefkästen von Banken, Sparkassen, Postfilialen / -agenturen oder Erlangung auf andere Art und Weise Die Originalüberweisungsträger sind fremde, bewegliche Sachen im Gewahrsam des jeweils Verfügenden, da es der Wille des jeweils Verfügenden ist, dass sein/e Überweisungsträger in den Gewahrsam des Besitzers des Außenbriefkastens übergehen. Dieser Gewahrsam wird durch das „Abfischen“ gebrochen.<ol style="list-style-type: none">a) Originalüberweisungsträger werden anschließend wieder in den Zahlungskreislauf gegeben. Der Tatverdächtige handelt nicht in rechtswidriger Zueignungsabsicht: keine Straftat.b) Originalüberweisungsträger werden anschließend nicht wieder in den Zahlungskreislauf gegeben. Der Tatverdächtige handelt in rechtswidriger Zueignungsabsicht. Er stiehlt eine in einem verschlossenen Behältnis (Briefkasten) gegen Wegnahme besonders gesicherte Sache: Diebstahl gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB.<ul style="list-style-type: none">• Handlungsort im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 4***** (Diebstahl unter erschwerenden Umständen gemäß §§ 243 bis 244a StGB).• Handlungsort außerhalb des Bundeslandes: PKS-Meldung über KP 31b (elektronische Übertragung) an das für den Handlungsort zuständige Landeskriminalamt zwecks dortiger Erfassung mit Straftatenschlüssel 4***** (Diebstahl unter erschwerenden Umständen gemäß §§ 243 bis 244a StGB)2. Erlangung der Kontodaten Dritter aus dem Internet (z. B. eBay), aus Werbeschreiben etc. Da diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht wurden, wird mit dem Sammeln der Informationen kein Straftatbestand verwirklicht.3. Eröffnung eines eigenen Empfängerkontos Auch wenn das Empfängerkonto ausschließlich dem Eingang der Zahlungen aus gefälschten Überweisungsträgern dienen soll, handelt es sich nicht um einen Kontoeröffnungsbetrug.4. Urkundenfälschung Das Ausfüllen von (eigenen) Blanko-Überweisungsträgern bzw. von Vordrucken „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr / EU-Standardüberweisung“ (Zielkonto im Ausland) mit den Kontodaten Dritter als Auftraggeber, den eigenen Kontodaten als Empfänger und dem Nachmachen der Unterschrift des Inhabers des Absenderkontos ist als Herstellen einer unechten Urkunde zu werten. Mit dieser unechten Urkunde wird dem Kreditinstitut, bei dem das

Absenderkonto geführt wird, vorgetäuscht, der Kontoinhaber sei der Verfügungende. Der Tatbestand der Urkundenfälschung gem. § 267 StGB ist somit erfüllt. Die Urkundenfälschung ist in diesem Fall Vorbereitungshandlung zum Betrug und somit gemäß PKS-Richtlinien nicht in der PKS zu erfassen.

Haupttat Überweisungsbetrug

Mit dem Einreichen der ausgefüllten Überweisungsträger (unechten Urkunden) verwirklicht der Täter den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB, indem er dem kontoführenden Institut vortäuscht, der Kontoinhaber des Absenderkontos habe die Überweisung auf das Konto des Täters verfügt, sich durch die Gutschrift auf seinem Konto einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und das Vermögen des Inhabers des Absenderkontos schädigt.

- Handlungsort im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183** (Überweisungsbetrug). Für jeden Geschädigten ist ein Fall zu erfassen.
- Handlungsort bekannt außerhalb des Bundeslandes: PKS-Meldung über KP 31b (elektronische Übertragung) an das für den Handlungsort zuständige Landeskriminalamt zwecks dortiger Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183** (Überweisungsbetrug),
- Handlungsort im Bundesgebiet nicht zu ermitteln, abschließende Sachbearbeitung durch Polizei im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183** (Überweisungsbetrug) Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist „Handlungsort unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen. Für jeden unmittelbar Betroffenen ist ein Fall zu erfassen.

angewandte Regel	PKS-Rili Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
Kommentar	Adaptierte Fassung der „Fachlichen Anweisung Erfassung des Überweisungsbetruges in der PKS“ des LKA Hamburg
Anlass	
LKA	Hamburg LKA 141
Schreiben vom	18.03.2005
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	50. AT der KPKS TOP 3.1.3 B 4. Beschlusspunkt 63 AT der KPKS TOP 3.10
Einstellungsdatum	20.12.2005

BEISPIEL 44

Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, wenn Erwachsene und Kinder betroffen sind

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	1312** Exhibitionistische/ sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB
Sachverhalt	Entblößung und sexuelle Handlungen vor Erwachsenen verwirklicht die §§ 183 bzw. 183a StGB, PKS-Schlüssel 1320**. Erfolgt die Handlung vor Erwachsenen und Kindern, ist der sexuelle Missbrauch von Kindern verwirklicht, und zwar nach § 176 Abs. 4, Nr. 1 StGB, PKS-Schlüssel 1312**.
Erfassung angewandte Regel	Erfasst wird das schwerere Delikt, also Schl. 1312**.
Kommentar	
Anlass	
LKA	Rheinland-Pfalz
Schreiben vom	E-Mail vom 07.04.2005
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	50 AT, TOP 3.1.13
Einstellungsdatum	20.12.2005

BEISPIEL 45

Diebstähle aus Umkleieräumen, Varianten

Straftatenschlüssel
und -bezeichnung

Sachverhalt

1. Ein unbekannter Täter entwendet aus einem unverschlossenen Umkleideraum einer Turnhalle aus den Rucksäcken von 5 Schülern die Portemonnaies
2. Im unverschlossenen Umkleideraum einer Baufirma werden die Spinde von 5 unmittelbar Betroffenen aufgebrochen und Wertgegenstände einschließlich der EC-Karte jedes unmittelbar Betroffenen entwendet.

Erfassung

1. 5 Fälle des Diebstahls ohne erschwerende Umstände
Ist der Umkleideraum aber verschlossen und wird aufgebrochen, ist 1 Fall unter erschwerenden Umständen zu erfassen
2. 5 Fälle des Diebstahls unbarer Zahlungsmittel unter erschwerenden Umständen.

angewandte Regel

Kommentar

Anlass

LKA Sachsen, 32.9525.00
Schreiben vom E-Mail vom 04.04.2005

Regelung getroffen

Tagung und TOP 50. AT, TOP 3.5.2
65. Tagung, Top 3.3

Einstellungsdatum 20.12.2005

BEISPIEL 46

Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit eBay oder ähnlichen Anbietern

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Ein Tatverdächtiger stellt in 8 Handlungen 130 Gegenstände zum Sofortkauf und zur Versteigerung in eBay ein. Nach Zahlung des Kaufpreises lieferte der Tatverdächtige die versteigerten Waren nicht. Insgesamt wurden 91 Personen geschädigt.
Erfassung	Fallzählung: Es sind 8 Fälle Warenbetrug (SZ: 5113**) zu erfassen, unabhängig davon, wie viele Accounts der Tatverdächtige benutzt hat.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“
Kommentar	Die Platzierung von Verkaufs-/Versteigerungsangeboten auf Versteigerungsplattformen wird so lange als 1 Fall gewertet, wie ein Handlungskomplex i.S.v. PKS-Rili „Ziffer 4.4.1 Grundsatz“ vorliegt. Der Handlungskomplex endet grundsätzlich nicht mit dem Ausloggen und erneutem Einloggen in das Internet oder mit einer zeitlich beschränkten Unterbrechung der Handlungen. Der Handlungskomplex ist in diesen Fällen erst dann unterbrochen, wenn von der Aufnahme einer anderen Tätigkeit auszugehen ist (nicht Zigarettenpause u. ä.). Im Regelfall wird für diese Entscheidung die Unterbrechung der Angebotseinstellungen über mehrere Stunden ausschlaggebend sein.
Anlass	
LKA	Mecklenburg-Vorpommern
Schreiben vom	E-Mail LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 63, vom 06.01.06
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	52. AT, TOP 2.1.2 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2 63. Tagung der KPKS, Mai 2015, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.10) (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)
Einstellungsdatum	08.08.2006

BEISPIEL 47

Beispiel 47 wurde gelöscht; (Protokoll der 59. Tagung der KPKS, TOP 3.4

BEISPIEL 48

Erfassung der Opfer-Tatverdächtigenbeziehung – formal

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	Opferdelikte
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Enkel misshandelt seine Großmutter. 2. Vater misshandelt seine Tochter.
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal ist der Schlüssel 126 (Großeltern) zu erfassen. 2. Als Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – formal ist der Schlüssel 121 (Kinder/Pflegekinder) zu erfassen.
angewandte Regel	PKS-Rili „Ziffer 4.4.5 Opfererfassung“
Kommentar	Es wird der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen erfasst.
Anlass	
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	57. AT, TOP 3.5 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Einstellungsdatum	05.07.2010

BEISPIEL 49

Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienste-accounts in betrügerischer Absicht

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	<p>Der TV eröffnet bei der Sparkasse ein Konto unter falschen Personalien. Dieses verwendet er als Referenzkonto bei PayPal, wo er ebenfalls unter diesen falschen Personalien registriert wird.</p> <p>In der Folge kauft er bei 10 verschiedenen online-shops Waren ein, die er über PayPal mittels Lastschriftverfahren/SEPA bezahlt. Ein Einzug der Forderung durch PayPal scheitert, weil das Konto keine Deckung aufweist.</p>
Erfassung	10 Fälle des Computerbetruges mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel
angewandte Regel	
Kommentar	<p>Unbare Zahlungsmittel haben im Rechtsverkehr Bargeld vertretende Funktion oder dienen der Ausgabe von Bargeld (z.B. Einzugsermächtigungen, Zahlung per Scheck, Kartenzahlung, elektronischer Zahlungsverkehr und virtuelles Geld wie Paysafe-codes oder UKash, nicht jedoch inoffizielle Verrechnungseinheiten wie bitcoins oder Tauschhandel).</p> <p>Die Erfassung als Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel hat Vorrang vor allen anderen Betrugsarten, mit Ausnahme des Überweisungsbetruges, der als Teil(menge) des unbaren Zahlungsverkehrs als spezielleres Deliktphänomen vorgeht.</p> <p>Bei Delikten im Zusammenhang mit dem unbaren Zahlungsverkehr orientiert sich die Fallzählung am unmittelbar Betroffenen der rechtswidrigen Handlung. Als unmittelbar Betroffener ist derjenige zu verstehen, der die Zahlung akzeptiert. Im Falle einer automatisierten Vertragsabwicklung gilt dies analog.</p> <p>Ein möglicher Betrug oder ein Fälschungsdelikt im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Zahlungsdienste-accounts bei PayPal wird statistisch nicht gesondert erfasst (Handlungskomplex).</p>
Anlass	63. Tagung der KPKS
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)
Einstellungsdatum	30.11.2015

BEISPIEL 50

Erfassung von Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Vier PVB halten eine zuvor in Gewahrsam genommene Person fest, um dem hinzugezogenen Arzt die angeordnete Blutentnahme zu ermöglichen. Die Person reißt sich los und schlägt gezielt auf den Arzt ein. Dieser ist leicht verletzt.
Erfassung	1 Fall (SZ 621120) tätlicher Angriff gem. §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 2 StGB mit einem Opfer. Der Verletzungsgrad ist „leicht verletzt“.
angewandte Regel	
Kommentar	Die Handlung des Tatverdächtigen verwirklicht gegenüber den PVB und dem Arzt einen Widerstand gemäß §§ 113 Abs. 1, 115 Abs. 2 StGB. Gegenüber dem Arzt, der geschlagen wurde, liegt zusätzlich noch ein tätlicher Angriff gemäß §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 2 StGB in Tateinheit mit einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB vor. Für den gesamten Geschehensablauf ist aufgrund der höheren Strafandrohung der tätliche Angriff gemäß §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 2 StGB statistisch zu erfassen.
Anlass	
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	UM der KPKS m.W.v. 04.09.17
Tagung und TOP	65. Tagung der KPKS, TOP 3.2
Einstellungsdatum	18.09.2017

BEISPIEL 51

Banden- und gewerbsmäßiger Betrug aus "Callcentern"

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	518900 Sonstige weitere Betrugsarten hier: Callcenterbetrug: Falscher Polizeibeamter
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none">Mitarbeiter eines „Callcenters“ haben über einen im Darknet stattfindenden Adress- und Datenhandel eine Adressenliste erhalten, in der u.a. Namen und Telefonnummern von in Deutschland wohnenden Personen aufgeführt sind und selektieren auf der Grundlage der Liste die in einer Region lebenden Anschlussinhaber, von denen sie annehmen, dass es sich um ältere Menschen handelt. In den folgenden Tagen gehen insgesamt 17 Strafanzeigen bei der örtlichen Polizeidienststelle ein. Die Anzeigenerstatter geben an, in den beiden letzten Tagen von einem angeblichen Polizeibeamten angerufen worden zu sein. Dieser habe sich mit Namen gemeldet und vorgegeben, Mitarbeiter der Polizeidienststelle XY zu sein. Ein Teil der Anrufer gab nach Darstellung der Anzeigenerstatter an, dass bei einem festgenommenen Einbrecher ein Zettel gefunden worden sei, auf dem die Adresse des Angerufenen stand, weshalb man aufgrund ähnlicher Vorkommnisse davon ausgehe, dass die Einbrecherbande, zu der der Festgenommene gehöre, in die Wohnung des Angerufenen alsbald einbrechen wolle. Andere Anzeigenerstatter berichten, der angebliche Polizeibeamt habe erklärt, er wisse aufgrund von Telefonüberwachungen, dass ein Einbruch in die Wohnung des Angerufenen kurz bevor stünde, weshalb so schnell als möglich Wertgegenstände gesichert werden müssten. Weitere Anzeigenerstatter wurden von dem angeblichen Polizeibeamten vor Bankmitarbeitern gewarnt mit dem Hinweis, dass das Bankguthaben nicht mehr sicher sei. Schließlich wurden alle Angerufenen gefragt, ob sie in ihrer Wohnung Wertsachen aufbewahren. Die Angerufenen waren jedoch durch Medienberichte gewarnt und beendeten das Telefonat sodann.Die Anrufer fordern die Geschädigten auf, Geld ins Ausland zu transferieren (z.B. mittels Western Union)
Erfassung	<ol style="list-style-type: none">1 Fall „518900 Sonstige weitere Betrugsarten“ mit 17 Geschädigten im PKS-angelehnten System (Auslandstat) Alle 17 Strafanzeigen werden zu einem Fall zusammengefasst, wenn das Versuchsstadium des Betruges gemäß §§ 263 V, 22 StGB nach rechtlicher Bewertung <u>nicht</u> erreicht worden, die Grenze zur Strafbarkeit nach § 30 StGB nach rechtlicher Bewertung aber überschritten sowie eine entsprechende Anzeige gefertigt worden ist und zwischen den einzelnen Taten ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Erfasst wird das Verabreden zum banden- und gewerbsmäßigen Betrug gemäß §§ 263 V, 30 II StGB. Aufgrund des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der Anrufserie ist davon auszugehen, dass diese Anrufe von einer Bande (und nicht mehreren parallel agierenden Banden) initiiert war. 17 Fälle „518900 Sonstige weitere Betrugsarten“ als Inlandstat mit jeweils einem Geschädigten, wenn das Versuchsstadium des Betruges gemäß §§ 263 V, 22 StGB nach rechtlicher Bewertung erreicht worden ist.

2. Abhängig von der rechtlichen Bewertung ist entweder 1 Fall mit n Geschädigten oder n Fälle mit jeweils einem Geschädigten „518900 Sonstige weitere Betrugsarten“ zu erfassen (siehe Nr. 1) Die Erfassung erfolgt als Auslandstat, da von einem Täterhandeln in Deutschland nicht auszugehen ist.

angewandte Regel

Kommentar

Anlass

LKA

Schreiben vom 23.01.2019

Regelung getroffen UM der KPKS m.W.v. 07.02.2019

Tagung und TOP

Einstellungsdatum 17.09.2019

Änderungsnachweis

	Datum	Änderungen	Grund der Änderung
0.0	29.10.2004		Übernahme aus Berichtsjahr 2003
	29.10.2004	Beispiel 7	gelöscht UM der KPKS vom 26.07.04 (Einleitung: 08.07.04)
	29.10.2004	Beispiel 8 und 14	gelöscht UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)
	09.12.2004	Innerhalb der §-Zitate alle "Ziff." in "Nr." ge- ändert	49. AT, K-PKS, TOP 3.2.3
	20.12.2005	Beisp. 35, Stichwort	50. AT, TOP 3.5.2
	20.12.2005	Beisp. 38, Nr. 3	50. AT TOP 3.4.3
	20.12.2005	Beisp. 43	50. AT TOP 3.1.3. B, 4. Punkt
	20.12.2005	Beisp. 44	50. AT, TOP 3.1.13
	20.12.2005	Beisp. 45	50. AT, TOP 3.5.2
	14.08.2006	Beispiel 46	52. AT, TOP 2.1.2
1.0	Stand: 20.11.2006		
	05.08.08	Beispiel 33 Besch. v. Grabsteinen	53. AT, TOP 2.1.5
	18.08.08	Anpassung auf sechsstelligen Straftaten- schlüssel (**)	Einführung des sechsstelligen Straftaten- schlüssel (01.01.08)
	03.08.09	Beisp. 47 Skimming	UM der KPKS vom 24.07.09 (Einleitung: 09.07.09)
	11.09.09	Beispiel 35 Unterschlagung v. Sendungen der Post und Logistikunternehmen	Anpassung des Erfassungsschlüssels gem. E-Mail BKA, Herr Becker, vom 11.09.09
	05.07.10	<i>Neu</i> Beispiel 48 Erfassung der Geschädigten-TV-Beziehung - formal	57. AT KPKS, TOP 3.5 und UM der KPKS m.W.v. 21.05.10
	05.07.10	Beispiel 26 Tatmehrheit	57. AT KPKS, TOP 3.14, red. Änderung (gem. Schreiben LKA BE v. 06.04.10)
	12.07.10	Beispiel 47 Skimming	57. AT KPKS, TOP 3.9 UM der KPKS m.W.v. 18.06.10
	31.08.11	Beispiel 43 Überweisungsbetrug	Red. Änderung 1.4 Urkundenfälschung, letzter Satz: Ziffer 4.3.1.6.6 gestrichen (nicht mehr ak- tuell)
	05.09.11	Beispiel 47 Skimming	58. AT, TOP 3.4 sowie UM der KPKS m.W.v. 24.06.11
	10.09.12	Beispiel 47 Skimming	Gelöscht 59. AT, TOP 3.4
	11.11.14	Beispiel 35 Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen	61. Tagung der KPKS, TOP 3.1 Anpassung
	16.03.15	Gesamte Beispielsammlung	Überarbeitung der Richtlinien gemäß Be- schluss der 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
	05.10.15	Rauschgiftdelikte	UM der KPKS vom 19.02.13 (Anpassung der Vorrangregelung der Dro- genarten), Rili 2015 - 4.4.4.2
	10.11.15	Löschung Beispiel 23 Natürliche Handlungseinheit	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7
		Beispiel 23 – NEU – a) Handlungskomplex - Gesamtunrechtsgeh- alt	63. KPKS-Sitzung, TOP 3.7, Zulieferungen der Länder Berlin, Nieder- sachsen, Schleswig-Holstein,

	Datum	Änderungen	Grund der Änderung
		b) Handlungskomplex der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend c) Handlungskomplex Situationsdynamik	
	16.11.15	Löschung Beispiel 9: Schädigung von e-commerce Firmen; Betrug im Internet	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.1)
	16.11.15	Löschung Beispiel 16 Vorrangregelung; Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.2)
	16.11.15	Löschung Beispiel 17 Vorrangregelung; Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.2)
	16.11.15	Anpassung Beispiel 23 Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex a) Gesamtunrechtsgehalt b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend c) Situationsdynamik	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7 (Zulieferungen der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)
	17.11.15	Löschung Beispiel 24 Grenzen der natürlichen Handlungseinheit	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7
	17.11.15	Beispiel 29 Rauschgiftdelikt,; Vorrang der Drogenarten	Anpassung Vorrang der Drogenarten gem. Ziff. 4.4.4.2 der PKS-Richtlinien
	30.11.15	Beispiel 32 Zeitungsinsert, Zeitungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.4)
	30.11.15	Beispiel 38 Großverfahren; Abrechnungsbetrug	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.5)
	30.11.15	Beispiel 46 Erfassung von Straftaten i.Z.m. eBay oder ähnlichen Anbietern	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.10)
	30.11.15	Neu Beispiel 49 Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienst-Accounts in betrügerischer Absicht	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)
	16.12.15	Gesamte Beispielsammlung	Redaktionelle Anpassungen
	21.03.16	Beispiel 23 Rechtsgutverletzung im Handlungskomplex b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend	Zu Pkt. 4 Zusatz: 1 Fall Diebstahl (Kfz-Kennzeichen) Schr. Baden-Württemberg vom 12.01.16
	23.03.16	Beispiel 10	Redaktionelle Änderung Straftatenschlüssel geändert in 1432**
	2018		
	01.08.17	Beispiel 45 Diebstähle aus Umkleideräumen	65. Tagung KPKS, TOP 3.2 Redaktionelle Änderung: Der Satz: „Ist der Umkleideraum aber verschlossen und wird aufgebrochen, ist 1 Fall unter erschwerenden Umständen zu erfassen.“ kommt unter Pkt. 1 und wird unter Pkt. 2 gelöscht.

	Datum	Änderungen	Grund der Änderung
	18.09.17	Beispiel 50 (Neu) Erfassung von Widerstandsdelikten	65. Tagung KPKS, TOP 3.2 sowie UM KPKS m.W.v. 04.09.17
	05.06.18	Gesamte Beispielsammlung	Aufgrund Hinweis BW: Aktualisierung auf grund Vorrang tätlicher Angriff Vollzugs beamte ggü Strafvereitelung und redaktio nell begriffliche Anpassung „Geschädigter unmittelbar Betroffene“
	05.06.18	Gesamte Beispielsammlung	Aufgrund Hinweis HH Löschung Schlüs- selzahlen 518320 Überweisungsbetrug und 621021 Widerstand gegen Vollstre- ckungsbeamte
	11.01.19	Beispiel 26	Aufgrund Hinweis BW Änderung der Schlüsselzahlen in 516200 Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN und 518900 Sonstige weitere Betrugsarten
	31.01.19	Gesamte Beispielsammlung	Aufgrund Hinweis BB Aktualisierung der Angaben unter „angewandte Regel“
	16.07.19	Gesamte Beispielsammlung	redaktionelle Anpassungen: Aktualisierung der Rili-Bezeichnung insbe- sondere bei „angewandte Regel“ Ersetzen des Begriffs „Täter“ durch „Tat- verdächtiger“
	16.07.19	Gesamte Beispielsammlung	Konkretisierung der Angaben unter „ange- wandte Regel“
	16.07.19	Beispiel 23	Anpassung an die neuen Erfassungs schlüssel Widerstand und Tötlicher Angriff
	17.09.19	Neu: Beispiel 51	„Banden- und gewerbsmäßiger Betrug aus „Callcentern“
	09.01.20	Gesamte Beispielsammlung	redaktionelle Überarbeitungen
	15.01.20	Beispiel 15	Löschung (veraltet)
	13.10.20	Beispiel 11	Löschung (Volksverhetzung wird nicht mehr in der PKS erfasst)
	10.11.20	Beispiel 40	Löschung (veraltet)

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

14.10.2021

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen in der Regel
die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei eingeschlossen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.
(PKS Richtlinien 2022 - Beispielsammlung, Version N.N, Seite nnn)